

Reisebeschränkungen: Rat überprüft Liste der Drittländer, für die die Beschränkungen aufgehoben werden sollten

Nach einer Überprüfung im Rahmen der Empfehlung zur schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU hat der Rat die Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen aufgehoben werden sollten, aktualisiert. Wie in der Empfehlung des Rates vorgesehen, wird diese Liste weiterhin regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Auf der Grundlage der in der Empfehlung genannten Kriterien und Bedingungen sollten die Mitgliedstaaten ab dem 22. Oktober 2020 **die Reisebeschränkungen an den Außengrenzen für Einwohner der folgenden Drittstaaten schrittweise aufheben:**

- Australien
 - Japan
 - Neuseeland
 - Ruanda
 - Singapur
 - Südkorea
 - Thailand
 - Uruguay
- China, vorbehaltlich der Bestätigung der Gegenseitigkeit

Die Reisebeschränkungen sollten auch für die Sonderverwaltungsregionen Chinas Hongkong und Macau – vorbehaltlich der Bestätigung der Gegenseitigkeit – schrittweise aufgehoben werden.

Einwohner von Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt sollten für die Zwecke dieser Empfehlung als EU-Einwohner gelten.

Die **Kriterien** zur Bestimmung der Drittstaaten, für die die derzeitige Reisebeschränkung aufgehoben werden sollte, betreffen insbesondere die epidemiologische Lage und die Eindämmungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Distanzierung, sowie wirtschaftliche und soziale Erwägungen. Sie werden kumulativ angewandt. Ferner sollte regelmäßig und auf Einzelfallbasis die Gegenseitigkeit berücksichtigt werden.

Auch die assoziierten Schengen-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) beteiligen sich an dieser Empfehlung.

Hintergrundinformationen

Am 16. März 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung an, in der sie für einen Monat eine vorübergehende Beschränkung aller nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Drittstaaten in die EU empfahl. Am 17. März 2020 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU überein, diese Beschränkung umzusetzen. Die Reisebeschränkung wurde am 8. April und 8. Mai 2020 um jeweils einen Monat verlängert.

Am 11. Juni 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung an, in der sie eine weitere Verlängerung der Beschränkung bis zum 30. Juni 2020 empfahl und einen Ansatz für die schrittweise Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU ab dem 1. Juli 2020 darlegte.

Am 30. Juni 2020 nahm der Rat eine Empfehlung zur schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU an, einschließlich einer ersten Liste der Länder, für die die Mitgliedstaaten die Aufhebung der Reisebeschränkungen an den Außengrenzen nunmehr einleiten sollten. Diese Liste wird alle zwei Wochen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Die Empfehlung des Rates ist kein rechtsverbindliches Instrument. Die Behörden der Mitgliedstaaten sind nach wie vor für die Umsetzung des Inhalts der Empfehlung verantwortlich. Es ist ihnen jedoch – bei uneingeschränkter Transparenz – möglich, die Reisebeschränkungen für die aufgeführten Länder nur schrittweise aufzuheben.

Ein Mitgliedstaat sollte nicht beschließen, die Reisebeschränkungen für nicht in der Liste aufgeführte Drittstaaten aufzuheben, solange diese Aufhebung nicht koordiniert beschlossen wurde.

Press office - General Secretariat of the Council

Rue de la Loi 175 - B-1048 BRUSSELS - Tel.: +32 (0)2 281 6319

press@consilium.europa.eu - www.consilium.europa.eu/press